

schweizerische Kurzzeit-Grenzwert von 0.9 mg (0.3 ppm) SO₂/m³ Luft zu 75% ausgenutzt.

Anmerkung: Der verwendete Umrechnungsfaktor 3 ist auf 0°C und 760 Torr bezogen (SEDE-Gutachten).

- Die Berechtigung der Auslastung von 75% wird durch die Annahme begründet, dass in der Region Sennwald keine weiteren Industrien errichtet werden (SEDE S.8).

T U E V

- Die Immissionsberechnung für das liechtensteinische Hoheitsgebiet wird als richtig bezeichnet (TUEV S.5).
- TUEV ist der Ansicht, dass die Immissionserhöhung in der vorgenannten Größenordnung für liechtensteinisches Hoheitsgebiet vermieden werden sollte (TUEV S.6).
- TUEV findet Standort der Anlage nicht besonders günstig (TUEV S.6).
- TUEV weist auf die bundesdeutschen Vorschriften hin, die für eine Anlage der vorliegenden Art nur eine Immissionserhöhung (Halbstundenwert) von 0.35 mg SO₂/m³ (0.13 ppm) zulassen (TUEV S.9).
- TUEV befürchtet unter ungünstigen Witterungsbedingungen eine geruchliche Belästigung durch Kohlenwasserstoffdämpfe für Ruggell (TUEV S.17).